

Übernahmerechtliche Angaben

Bericht zu den Angaben gemäß § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB

Der Vorstand der Delticom AG berichtet nachfolgend zu den Angaben im Lagebericht für die Delticom AG und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts gemäß § 289a Abs. 1 HGB und § 315a Abs. 1 HGB wie folgt:

Nr. 1: Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 14.831.361 €. Es setzt sich aus auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie zusammen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Nr. 2: Die Aktionäre der Delticom AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Im Hinblick auf Vereinbarungen zwischen Aktionären über Beschränkungen betreffend die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien gilt Folgendes:

Die Aktionäre Prüfer GmbH und Binder GmbH sind als Parteien einer Pool-Vereinbarung dergestalt in der Ausübung ihrer Stimmrechte beschränkt, dass sie ihr Stimmverhalten im Hinblick auf eine einheitliche Stimmabgabe in der Hauptversammlung abzustimmen haben. Der Aktionär Binder GmbH hat sich zudem gegenüber dem Aktionär Prüfer GmbH verpflichtet, in Hauptversammlungen der Gesellschaft für alle Maßnahmen zu stimmen, die Bestandteil des Einstiegs eines Investors auf Ebene der Delticom AG mit dem Ziel der Stärkung der Kapitalbasis der Delticom AG sind. Die Binder GmbH hat sich ferner gegenüber der Prüfer GmbH verpflichtet, im Fall des Verkaufs und der Übertragung der von der Prüfer GmbH und der Seguti GmbH an der Delticom AG gehaltenen Aktien an einen Investor auf Verlangen der Prüfer GmbH ihre Aktien ebenfalls zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen an den Investor zu verkaufen und zu übertragen, sofern der Investor nicht mit der Prüfer GmbH oder der Seguti GmbH verbunden ist oder diesen sonst nahesteht, der Investor alle Aktien der Binder GmbH zu denselben Bedingungen zu erwerben bereit ist, die Garantien und Gewährleistungen im Rahmen der Transaktion üblich sind und keine gesamtschuldnerische Haftung der Binder GmbH mit anderen Veräußerern besteht.

Nr. 3: 10 % der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen ausschließlich seitens der Aktionäre GANÉ Aktiengesellschaft mit Sitz in Aschaffenburg sowie der Binder GmbH und Prüfer

Überschreitende
Kapitalbeteiligungen

GmbH, jeweils mit Sitz in Hannover. Indirekte, 10% der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen seitens Herrn Rainer Binder, Hannover, dem die direkte Beteiligung der Binder GmbH gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird, und seitens Herrn Dr. Andreas Prüfer, Hannover, dem die direkte und indirekte Beteiligung der Prüfer GmbH gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird. Die Pool-Vereinbarung, deren Parteien die Prüfer GmbH, die Binder GmbH, Herr Rainer Binder und Herr Dr. Andreas Prüfer sind, führt daneben auch zu einer gegenseitigen Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG.

Nr. 4: Inhaber
von Aktien mit
Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten, die Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht.

Nr. 5:
Stimmrechtskontrolle
bei Arbeitnehmerbetei-
ligung

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Nr. 6: Ernennung
und Abberufung der
Vorstandsmitglieder,
Satzungsänderungen

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bestimmen sich grundsätzlich nach den §§ 84 ff. AktG. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Delticom AG regelt zudem, dass Vorstandsmitglieder bei Beendigung der Amtszeit, für die sie bestellt werden, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sollen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Delticom AG der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG, nur der einfachen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Kapitalmehrheit fordert.

Nr. 7: Befugnisse
des Vorstands,
insbesondere zur
Aktienausgabe und
zum Aktienrückkauf
a) Genehmigtes
Kapital

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe von Aktien sind in § 5 "Höhe und Einteilung des Grundkapitals" der Satzung der Delticom AG und hinsichtlich des Rückkaufs von Aktien in den §§ 71 ff. AktG und entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung geregelt.

Die Hauptversammlung vom 02.05.2017 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01.05.2022 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.231.665 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 6.231.665 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2017).

Der Vorstand der Delticom AG hat am 01.06.2021 beschlossen, das bestehende Grundkapital der Gesellschaft von damals EUR 12.463.331,00 um bis zu EUR 1.246.333,00 durch Ausgabe von bis zu 1.246.333 neuen, nenne-

tragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem genehmigten Kapital 2017 gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden prospektfrei qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 2 lit. e) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 angeboten. Die Eintragung erfolgte am 09.06.2021 im Handelsregister für die Gesellschaft.

Des Weiteren hat der Vorstand am selbigen Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 1.121.700,00 durch Ausgabe von bis zu 1.121.700 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem genehmigten Kapital 2017 gegen Bareinlagen unter Einräumung des Bezugsrechts an die Aktionäre der Gesellschaft („Bezugsrechtskapitalerhöhung“ und, zusammen mit der Bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung, „Kapitalerhöhungen“) zu erhöhen. Auch die Aktien aus der Bezugsrechtskapitalerhöhung wurden prospektfrei angeboten. Die Eintragung erfolgte am 29.06.2021 im Handelsregister für die Gesellschaft.

Das genehmigte Kapital 2017 gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung wurde zum Zeitpunkt der Eintragung des beschlossenen genehmigten Kapitals 2021 (siehe weiter unten) im Handelsregister am 30.07.2021 für die Gesellschaft aufgehoben.

Die Hauptversammlung vom 11.05.2021 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10.05.2026 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.231.665 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 6.231.665 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen dann von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Delticom AG oder von Gesellschaften, an

denen die Delticom AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind (1) diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden und (2) eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden.

Das genehmigte Kapital 2021 wurde am 30.07.2021 im Handelsregister für die Gesellschaft eingetragen.

Es besteht sonst kein genehmigtes Kapital.

b) bedingte Kapitalia

Die Hauptversammlung vom 29.04.2014 hatte den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat anstelle des Vorstands, soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28.04.2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu gewähren (Aktienoptionsprogramm 2014). Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Ermächtigungsbeschluss durch die Gesellschaft ausgegeben werden, wurde das Grundkapital um bis zu 540.000 € durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. August 2019 wurde das bedingte Kapital I/2014 reduziert, so dass das Grundkapital um insgesamt bis zu 142.332 € durch Ausgabe von insgesamt bis zu 142.332 neuen, nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht ist. Dies entspricht dem maximal erforderlichen Umfang zur Bedienung der auf Basis vorgenannter Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte. Da die

Ermächtigung ausgelaufen ist, können auf dieser Basis keine weiteren Optionsrechte ausgegeben werden. Das bedingte Kapital I/2014 wurde ursprünglich am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen, die Reduzierung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.08.2019 am 23.09.2019.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.08.2019 wurde zudem die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.04.2014 erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsprogramm 2014), soweit die Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, aufgehoben.

Auf Basis dieser Ermächtigung wurde durch Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft vom 25.12.2016 und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 27.12.2016 ein Aktienoptionsplan für Arbeitnehmer der Gesellschaft und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 28.12.2016 wurde ein Aktienoptionsplan für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt. Auf Basis dieser Pläne wurden am 10.01.2017 insgesamt 16.003 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 05.01.2017 insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 05.01.2018 wurden insgesamt 18.337 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Ferner wurden am 17.12.2018 insgesamt 16.660 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 28.12.2018 insgesamt 24.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 17.04.2019 erfolgte darüber hinaus eine Ausgabe von 3.332 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Wartezeit beträgt bei allen Aktienoptionen vier Jahre, beginnend am jeweiligen Ausgabetag. Die Aktienoptionen sind daher derzeit noch nicht ausübbar.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die gewährten Optionsrechte und die Ausübung von Optionsrechten für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss, im Konzernanhang oder im Geschäftsbericht im Detail berichten. Die Ausgabe von Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsprogramm ist aufgrund Zeitablaufs seit 29.04.2019 nicht mehr möglich.

Die Hauptversammlung vom 12.08.2019 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat anstelle des Vorstands, soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 11.08.2024 einmalig, mehrmalig oder – soweit ausgegebene Optionsrechte verfallen oder sonst erlöschen – wiederholt Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Ge-

schäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu gewähren (Aktienoptionsprogramm 2019).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 540.000 € (in Worten: fünfhundertvierzigtausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 540.000 (in Worten: fünfhundertvierzigtausend) neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2019). Das bedingte Kapital I/2019 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 12. August 2019 (Tagesordnungspunkt 6 lit. b)) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von diesen Gebrauch machen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahrs, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Das bedingte Kapital I/2019 wurde am 23.09.2019 im Handelsregister eingetragen. Auf Basis des Aktienoptionsprogramms 2019 wurden noch keine Optionsrechte ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 07.07.2020 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 06.07.2025 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend „W/O-Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 70.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 5.500.000 (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend) neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 5.500.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen fünfhunderttausend) ("Neue Aktien") nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zu gewähren.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.500.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend) neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital 1/2020). Das bedingte Kapital 1/2020 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) durch die Delticom AG oder durch Gesellschaften,

an denen die Delticom AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Das bedingte Kapital I/2020 wurde am 30.07.2020 im Handelsregister eingetragen. Auf Basis des bedingten Kapitals wurden noch keine W/O-Schuldverschreibungen oder Aktien ausgegeben.

c) Befugnisse des
Vorstands zum
Aktienrückkauf und zur
Verwendung eigener
Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 07.07.2020 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % ihres zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 06.07.2025. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, zu einem oder zu mehreren Zwecken durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Der für den Erwerb der Aktien über die Börse gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnitt der Schlusspreise an den drei Börsenhandelstagen, welche der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehen („**Referenztage**“), um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

„**Schlusspreis**“ ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Handel ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. Abzustellen ist dabei für alle drei Referenztage auf denjenigen im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Parketthandel an einer deutschen Wertpapierbörse gebildeten Schlusskurs oder letzten im fortlaufenden Handel gebildeten Preis, welchem in den zehn Börsenhandelstagen vor dem ersten der drei Referenztage der höchste Umsatz zugrunde lag. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Schlusspreise (wie

oben definiert) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

„Stichtag“ ist der Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Gesellschaft, ein öffentliches Angebot abzugeben, oder, bei einer Angebotsänderung betreffend den Kaufpreis, der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Angebotsänderung.

Das Kaufangebot kann Bedingungen vorsehen. Sofern der Gesellschaft mehr Aktien zum Rückerwerb angedient werden, als die Gesellschaft den Aktionären insgesamt zum Rückerwerb angeboten hat, erfolgt der Erwerb durch die Gesellschaft nach dem Verhältnis der angedienten Aktien. Es kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere kann er die Aktien einziehen, gegen Sachleistung übertragen, zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder im Zuge der Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen übertragen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderer Weise als über die Börse veräußern. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien kann unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Nr. 8: Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Durch Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft vom 25.12.2016 und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 27.12.2016 wurde ein Aktienoptionsplan für Arbeitnehmer der Gesellschaft und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 28.12.2016 wurde ein Aktienoptionsplan für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt.

Beide Aktienoptionspläne sehen vor, dass im Fall eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft (in den Optionsbedingungen definiert als direkter oder indirekter Erwerb von mindestens 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen) die auf Basis dieser Optionspläne ausgegebenen Aktienoptionen sofort ausübbar werden, sofern die Wartezeit für diese Aktienoptionen bereits abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht ist. Optionsrechte, bei denen die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, verfallen ersatzlos.

Auf Basis dieser Pläne wurden am 10.01.2017 insgesamt 16.003 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 05.01.2017 insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 05.01.2018 wurden insgesamt 18.337 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 05.01.2018 insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder

des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Ferner wurden am 17.12.2018 insgesamt 16.660 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 28.12.2018 insgesamt 24.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 17.04.2019 erfolgte darüber hinaus eine Ausgabe von 3.332 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Wartezeit beträgt bei allen Aktienoptionen vier Jahre, beginnend am jeweiligen Ausgabetag. Die am 05.01.2017 und am 10.01.2017 ausgegebenen Aktienoptionen sind mittlerweile ausübbar.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 10.12.2021 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wurde ein Aktienoptionsplan für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt. Dieser sieht ebenfalls vor, dass im Fall eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft (in den Optionsbedingungen definiert als direkter oder indirekter Erwerb von mindestens 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen) die auf Basis des Optionsplanes ausgegebenen Aktienoptionen sofort ausübbar werden, sofern die Wartezeit für diese Aktienoptionen bereits abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht ist. Optionsrechte, bei denen die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, verfallen ersatzlos.

Die Delticom AG und eine weitere Gruppengesellschaft sind ferner Partei einer Anschlussfinanzierung (Konsortialkreditvereinbarung) mit kreditgebenden Banken. Jede dieser kreditgebenden Banken ist berechtigt, die Konsortialkreditvereinbarung bei Eintritt eines Kontrollwechsels - wie in der Vereinbarung definiert - aktiv zu kündigen und die Rückzahlung der geschuldeten Beträge zu verlangen, wobei sich die verbleibenden kreditgebenden Banken für eine Fortsetzung der Vereinbarung ohne die kündigende Bank entscheiden können. Die Definition des Kontrollwechsels in der Konsortialkreditvereinbarung ist nicht deckungsgleich mit einem Wechsel der Unternehmenskontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG, allerdings kann ein Wechsel der Unternehmenskontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG auch einen Kontrollwechsel im Sinne der Konsortialkreditvereinbarung darstellen. Eine Kündigung der Konsortialkreditvereinbarung hätte Auswirkungen auf die Finanzierungssituation der Delticom AG und ihrer Gruppengesellschaften und könnte zu deren Zahlungsunfähigkeit führen.

Nr. 9:
Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.